

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Oppeln.

Stück 3. Ausgegeben Oppeln, den 15. Januar 1897. 1897.

Bekanntmachungen für die nächste Nummer sind spätestens bis Mittwoch Nachmittag 5 Uhr der Redaktion zuzufenden.

Gesetz-Sammlung für die Königlich Preussischen Staaten.

1618. Die Nummer 31 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 9862 das Gesetz, betreffend den Erwerb des Hessischen Ludwigs-Eisenbahnunternehmens für den preussischen und hessischen Staat sowie die Bildung einer Eisenbahn-Betriebs- und Finanzgemeinschaft zwischen Preussen und Hessen, vom 16ten Dezember 1896; und unter

Nr. 9863 den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Dezember 1896, betreffend die Einsetzung einer Eisenbahnbehörde in Mainz.

1. Die Nummer 32 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 9864 die Verordnung, betreffend die Kautionen der Beamten aus dem Bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 9ten November 1896; unter

Nr. 9865 den Staatsvertrag zwischen Preussen und Braunschweig wegen Herstellung einer Eisenbahn von Nordhausen über Ilfeld nach Wernigerode mit einer Abzweigung nach dem Braken, vom 11ten März 1896; unter

Nr. 9866 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Aufhebung des Hypothekenamts zu Siegburg, vom 7ten Dezember 1896; und unter

Nr. 9867 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil des Bezirks des Amtsgerichts Biedentopf, vom 14ten Dezember 1896.

33. Die Nummer 33 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 9868 das Gesetz, betreffend die Erleichterung der Abveräußerung einzelner Theile von Grundstücken, vom 14ten Dezember 1896; und unter

Nr. 9869 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Aldenhoven, Blankenheim, Düren, Heinsberg, Malmedy, Pennes, Adenau, Ahrweiler, Andernach, Voppard, Kastellam, Cochem, Bergheim, Lindlar, Grevenbroich, Lebach, Nennkirchen, Gillersheim, Hermeskeil, Ahaunen, Wadern,

Prüm, Berncastel, Warweiler, Trier, Neumagen und Daun, vom 22sten Dezember 1896.

27. Die Nummer 34 der „Gesetz-Sammlung“ enthält unter

Nr. 9870 das Gesetz, betreffend die Kündigung und Umwandlung der vierprozentigen konsolidirten Staats-Anleihe, vom 23sten Dezember 1896; und unter

Nr. 9871 das Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes vom 3ten Juli 1876, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen, vom 23sten Dezember 1896.

Bekanntmachungen der höchsten Staats-Behörden.

87. Bekanntmachung

betreffend die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Das Gesetz vom 23sten Dezember 1896 (Gesetz-Sammlung Seite 269), betreffend die Kündigung und Umwandlung der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe giebt dem Finanzminister die Befugniß, die Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages und die im Staatsschuld-buche eingetragenen 4prozentigen Buchschulden zur baaren Rückzahlung binnen einer 3 monatlichen Frist zu kündigen.

Bevor diese Kündigung erfolgt, soll durch öffentliche Bekanntmachung des Finanzministers den Inhabern jener Schuldverschreibungen die Umwandlung der 4prozentigen Schuldverschreibungen in solche der 3½prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und den im Staatsschuld-buche eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe die Umwandlung in 3½prozentige Buchschulden angeboten werden. Dieses Angebot gilt gesetzlich ohne Weiteres für angenommen, wenn nicht binnen einer auf mindestens drei Wochen vom Tage jener Bekanntmachung ab zu bemessenden Frist von den Inhabern der Staatsschuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe unter Einreichung der Staatsschuldverschreibungen und von den im Staatsschuld-

eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden die Baarzahlung des Kapitalbetrages beantragt wird.

Indem das eben erwähnte Angebot der Umwandlung, beziehungsweise Umschreibung hierdurch erfolgt, wird die vorgesehene Frist zur Forderung des Baarbetrages der Art festgesetzt, daß sie **mit dem 20sten Januar 1897** abläuft. Von denjenigen Inhabern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe und von denjenigen im Staatsschuld-buche eingetragenen Gläubigern von 4prozentigen Buchschulden, welche die Baarzahlung zum Nennwerth nicht **spätestens am 20sten Januar 1897** beantragen, wird gemäß §. 2 des gedachten Gesetzes ohne weiteren Antrag angenommen, daß sie mit der Umwandlung dieser Schuldverschreibungen in solche der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, beziehungsweise mit der Umschreibung ihrer 4prozentigen in 3½ prozentige Buchschulden einverstanden sind.

Nach § 3 des Gesetzes werden die umzuwandelnden Schuldverschreibungen und die umzuschreibenden Buchschulden noch bis zum 30sten September 1897 mit 4 Prozent verzinst und nach §. 10 dürfen die in 3½ prozentige umgewandelten oder nach §. 7 des Gesetzes ausgereichten Staatsschuldverschreibungen sowie die in 3½ prozentige umgeschriebenen Buchschulden den Gläubigern vor dem 1sten April 1905 zur baaren Rückzahlung nicht gekündigt werden.

Die Umwandlung der Schuldverschreibungen der 4prozentigen in solche der 3½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe wird durch Abstempelung der Schuldverschreibungen bewirkt werden, während die Umschreibung der 4prozentigen in 3½ prozentige Buchschulden im Staatsschuld-buche von Amtswegen, ohne daß es eines Antrags der eingetragenen Gläubiger bedarf, kostenfrei erfolgen wird.

Dagegen haben:

1) diejenigen Inhaber von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen, welche Baarzahlung des Kapitalbetrages verlangen, ihren Antrag innerhalb der obigen Frist schriftlich unter Einreichung der Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst S. W. Oranienstraße Nr. 92/94 zu richten. Außer den Schuldverschreibungen ist ein Verzeichniß, welches Littera, Nummer und Nennwerth der Verschreibungen enthält, in doppelter Ausfertigung beizufügen; das eine Exemplar wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen dem Einreichenden sofort zurückgegeben und ist von demselben bei Rückgabe der mit dem Stempel versehenen Schuldverschreibungen wieder abzuliefern. Werden die Schuldverschreibungen der Kontrolle der Staatspapiere mit der Post übersandt, so genügt die Beifügung des Verzeichnisses in einem Exemplar, dessen Rückgabe nicht erfolgt.

2) Die im Staatsschuld-buch eingetragenen Gläubiger der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe, welche Rückzahlung des Kapitalbetrages ihrer Buch-

forderung verlangen, haben ihre Anträge ebenfalls schriftlich innerhalb der obigen Frist an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu richten.

Das vorgedachte Gesetz vom 23sten Dezember 1896 giebt ferner

1) den Inhabern von Schuldverschreibungen der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe das Recht, statt der Abstempelung die kostenfreie Eintragung eines dem Nennwerthe der eingereichten Schuldverschreibungen gleichen, vom 1sten Oktober 1897 ab zu 3½ Prozent verzinslichen Betrages in das Staatsschuld-buch zu beantragen,

2) den in das Staatsschuld-buch eingetragenen Gläubigern der 4prozentigen konsolidirten Staatsanleihe ist das Recht zugestanden, statt der Umschreibung die Ausreichung von 3½ prozentigen Schuldverschreibungen zum Nennwerthe der vierprozentigen Buchschuld gegen Löschung der letzteren zu verlangen.

Die vorgedachten Eintragungen, beziehungsweise Ausreichungen erfolgen kostenfrei.

Die Anträge, welche sich auf die vorstehend zu 1 und 2 bezeichneten Eintragungen, beziehungsweise Umschreibungen beziehen, müssen jedoch bis zum **30sten Juni 1897** an die Hauptverwaltung der Staatsschulden hieselbst gerichtet werden.

Für die Anträge zu 1 genügt einfache schriftliche Form, während die Anträge zu 2 gerichtlich oder notariell oder von einem Consul des Deutschen Reichs aufgenommen oder beglaubigt sein müssen.

Die näheren Anordnungen betreffs der Abstempelung der umzuwandelnden Staatsschuldverschreibungen werden durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Berlin, den 29. Dezember 1896.

Der Finanz-Minister.

Miquel.

zu I. 19147.

91. Allgemeine Verfügung Nr. 38/1896.

Es ist Seitens des Herrn Justizministers für wünschenswerth erachtet worden, dem Formular zu den nach § 26 des Forstdiebstahls-gesetzes vom 15ten April 1878 (Gesetz-Sammlung Seite 222) beziehungsweise der allgemeinen Verfügung des Herrn Justizministers vom 29sten Juli 1879 (Justizministerial-Blatt 1879 Seite 221) zu führenden Verzeichnissen eine den gesetzlichen Bestimmungen besser entsprechende Fassung zu geben, welche aus dem hier beigefügten Muster zu ersehen ist.

Die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahlsverzeichnisse soll vom 1sten Januar 1897 ab nach dem neuen Formular erfolgen.

Berlin, den 7. Dezember 1896.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage. Donner.

Sämmtlichen Verwaltern der Gemeinde- und

Institutsforsten, sowie den nicht im Staatsdienste stehenden, mit dem Forstschutze betrauten Personen wird die vorstehende allgemeine Verfügung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 7ten Dezember 1896 — betreffend die Aufstellung und Einreichung der Forstdiebstahls-Verzeichnisse

— nebst dem dazu zu verwendenden neuen Muster — hierdurch zur Kenntnissnahme und Befolgung vom 1sten Januar 1897 ab mitgetheilt.

Oppeln, den 7. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

Verzeichniß

der innerhalb des Amtsgerichtsbezirks _____ und zwar in _____ Forst-
revier _____ in den Forstschutzbezirken _____ während _____
Monat _____ 189 _____ angezeigten **Vergehen und Uebertretungen**, welche dem
durch das Forstdiebstahls-gesetz vom 15ten April 1878 vorgeschriebenen Strafverfahren unterliegen.

Laufende Nummer zur Verzeichnung des Strafalles.	Laufende Buchstabe zur Verzeichnung der bei einem Straffalle Theilgeigten.	Zuname, Vorname, Stand, Wohnort oder Aufenthaltsort, Alter des Beschuldigten.	Vor- bestrafungen.			I. Inhalt der Beschuldigung nach That, Gegenstand, Zeit, Ort und näheren Umständen, welche eine Erhöhung der ordentlichen Strafe oder eine Zusatzstrafe rechtfertigen. II. Bezeichnung der Zeugen und des Grundes ihrer Wissenschaft. III. Bezeichnung der in Beschlag genommenen Gegenstände. IV. Benennung des Beschuldigten.	Werth des Entwen- deten. Mark.
			Tag der begangenen That.	Tag des Strafbefehls oder Urtheils.	Tag der Rechtskraft.		
1.	2.	3.	a.	b.	c.	5.	6.

Antrag des Anwalts auf Erlass eines Strafbefehls.							Inhalt des richterlichen Strafbefehls.							Erledigt durch Urtheil I. Instanz.		Bemerkungen.
Strafgesetz. Markt	Geldstrafe. Tage	Gefängnisstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall. Tage	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Un- vermögensfall. in erster Linie. Tage	Werthverfall. Tage	Eingekung. Markt	Strafgesetz. Markt	Geldstrafe. Tage	Gefängnisstrafe oder Strafarbeit für den Unvermögensfall. Tage	Haftstrafe § 361 Nr. 9 St. G. B. für den Un- vermögensfall. in erster Linie. Tage	Werthverfall. Tage	Eingekung. Markt	Empfangsberechtigter für Geldstrafe und Werthverfall. Tage	Die Zustellung des Strafbefehls ist beurkundet. Bl.	auf Einspruch gegen den Strafbefehl. nach Ablehnung des Antrages auf Erlass eines Strafbefehls. a. b.		
														a.	b.	

Bekanntmachungen des Herrn Ober-Präsidenten.

62. Bekanntmachung. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auch in Bromberg nach den Vorschriften über die Zulassung als Elbschiffer vom 27ten Dezember 1890 eine Commission zur Abhaltung von Elbschifferprüfungen eingerichtet worden ist.

Breslau, den 12. Dezember 1896.

Der Ober-Präsident.

Fürst von Hatzfeldt.

65. Bekanntmachung. Die Schifffahrt durch die hiesige Bürgerwerderleise ist wegen Neubaus der Schleusenthore für den Monat Januar cr. gesperrt.

Breslau, den 2. Januar 1897.

Der Ober-Präsident von Schlesien.

Chef der Oberstrombauverwaltung.

Im Auftrage.

von Frankenberg.

68. Bekanntmachung. In Gemäßheit der Vorschrift im § 21 der Provinzial-Ordnung vom 29ten Juni 1875 beziehungsweise 22ten März 1881 (Gesetz-Sammlung von 1881 Seite 233) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zum Provinzial-Landtags-Abgeordneten des Kreises Neumarkt der königliche Landrath von Lettenborn zu Neumarkt an Stelle des verstorbenen königlichen Kammerherrn, General-Landschafts-Repräsentanten und Rittergutsbesizers von Elßner-Nachschütz für die Dauer der gegenwärtigen Wahlperiode, das ist bis Ende Dezember 1899, gewählt worden ist.

Breslau, den 5. Januar 1897.

Der Ober-Präsident.

Fürst von Hatzfeldt.

Bekanntmachungen der königlichen Regierung.

59. Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der bei Cosel belegene alte Wollschäferm der Ober und der Oberdurchstich daselbst auf den durch Tafeln bezeichneten Gewässerstrecken durch Verfüzung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 3ten Dezember 1896 für die Zeit vom 1sten April 1897 ab bis auf Weiteres zum Laichschonrevier mit den Wirkungen der § 30 und 31 des Fischereigesetzes vom 30ten Mai 1874 erklärt worden ist. — Die Ueberwachung dieses Laichschonreviers ist dem königlichen Strombauaufseher Mahlecke in Cosel übertragen worden.

Oppeln, den 3. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

67. Die zweite Kreisthierarztstelle des Kreises Oppeln wird durch die Verletzung des Kreisthierarztes Sporleder vakant und soll baldigst anderweit besetzt werden.

Mit der Stelle ist ein etatsmäßiges Jahresgehalt

von 600 Mark verbunden, auch hat der Kreis bisher einen Zuschuß geleistet.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Einreichung ihrer Appropation, ihres Befähigungszugnisses, ihres Lebenslaufes und etwaiger sonstiger Personalpapiere bis zum 15ten Februar dieses Jahres schriftlich bei mir melden.

Oppeln, den 8. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

83. Die königliche Eisenbahn bedarf zur Erweiterung des Bahnhofes Gleiwitz aus den Feldmarken Gleiwitz und Zernitz die den Pulschinsky'schen Hüttenwerken Aktien-Gesellschaft in Berlin W. 10 gehörigen Grundflächen Grundbuchblatt 675 Gleiwitz C. G. Artikel 1108, Gemarkung Gleiwitz, Kartenblatt 7,

Flächenabschnitte 699/99, in Größe von 12 a 42 qm

dito 698/100, dito 4 „ 50 „

und Gemarkung Zernitz Artikel 1108,

Kartenblatt 8,

Flächenabschnitte 65/6, in Größe von 79 „ 26 „

dito 66/6, dito 17 „ 33 „

dito 67/6, dito 6 „ 65 „

dito 70/6, dito — „ 22 „

zusammen 1 ha 20 a 38 qm

und hat den Antrag auf Einleitung des Enteignungsverfahrens und definitive Feststellung des Planes gestellt.

Diesem Antrage entsprechend wird der vorläufig festgestellte Plan bestehend aus:

- einer Abzeichnung des ministeriell genehmigten Entwurfs,
- den Grunderwerbskarten,
- den Vermessungsregistern und
- einer Nachweisung über die festzustellenden Wegepp. Anlagen,

während eines Zeitraumes von 14 Tagen in Gemäßheit der §§ 18 und 19 des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 in den Amtsfokalen des Magistrats zu Gleiwitz und des Gemeindevorstandes zu Zernitz zu Jedermanns Einsicht offen ausliegen.

Dies bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß Einwendungen gegen den Plan binnen der oben erwähnten vierzehntägigen Frist bei dem königlichen Landrath in Gleiwitz schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden können.

Oppeln, den 11. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

von Bitter.

94. Nachweisung

der Durchschnitte der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlag von fünf vom Hundert, welche der Vergütung für die Seitens der Gemeinden des Regierungsbezirks Oppeln an marschirende Heeres-Abtheilungen verabreichte Forrage zu Grunde zu legen sind, für den Monat Dezember 1896.

(Auf Grund des §. 9 Ziffer 3 des Gesetzes über

die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 13ten Februar 1875 (Reichs-Gesetz-Blatt 52) und der dazu ergangenen abändernden Bestimmungen des Gesetzes vom 21sten Mai 1887 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 245).

Nr. Fide.	Haupt- Markt- ort.	Preis-Bezirk.	Für je 50 Kilogramm		
			Hafer M. S.	Heu M. S.	Stroh M. S.
1	Beuthen O/E.	der Kreise Beuthen, Rattowitz, Tarnowitz und Zabrze	7 30	3 66	2 63
2	Gosel	des Kreises Gosel	6 74	2 88	1 68
3	Gleiwitz	der Kreise Gleiwitz und Pleß	6 87	3 89	2 63
4	Kreuzburg	der Kreise Kreuzburg u. Rosenberg	6 65	3 15	2 36
5	Leobschütz	des Kreises Leobschütz	6 72	2 84	1 58
6	Lublinitz	des Kreises Lublinitz	6 30	2 63	2 63
7	Neisse	der Kreise Neisse, Falkenberg und Grottkau	6 62	2 63	1 42
8	Neustadt	des Kreises Neustadt	6 66	2 89	1 68
9	Oppeln	des Kreises Oppeln	6 70	3 41	2 24
10	Ratibor	der Kreise Ratibor und Rybnik	6 34	3 36	1 58
11	Groß-Strehlitz	des Kreises Groß-Strehlitz	6 93	3 15	2 63

Oppeln, den 12. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident. J. B. von Heydebrand.

58. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird im Laufe des Jahres 1897 zum Besten des Schlesischen Provinzial-Vereins für ländliche Arbeiter-Colonien eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen der Provinz Schlesien veranstaltet werden, und zwar werden die Einsammlungen erfolgen:

im Januar im Kreise Zabrze und Pleß,
im Februar im Kreise Rybnik,
im März im Kreise Groß-Strehlitz und Oppeln,
im April im Kreise Neustadt und Neisse,
im Mai im Kreise Grottkau und Falkenberg,
im Juni im Kreise Lublinitz und Rosenberg,
im Juli im Kreise Kreuzburg und Beuthen,
im August im Kreise Tarnowitz,
im September im Kreise Gleiwitz und Rattowitz,
im Oktober im Kreise Leobschütz,
im November im Kreise Gosel,
im Dezember im Kreise Ratibor.

Die von dem Verein mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung des Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 17ten December 1896 — O. P. I 12459 — oder einer beglaubigten Abschrift derselben zu legitimiren.

Oppeln, den 31. December 1896.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. von Heydebrand.

82. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten wird im Laufe des Jahres 1897 zum Besten des Lehngrubener Mutterhauses (Klein-Kinder-Lehrerinnen-Seminar) zu Breslau eine einmalige Sammlung milder Beiträge in Form einer Hauscollekte bei den bemittelteren Haushaltungen des Regierungsbezirks Oppeln veranstaltet werden und werden die Einsammlungen erfolgen:

im Januar in den Kreisen Gosel und Leobschütz,
im Februar in den Kreisen Ratibor und Gleiwitz,
im März in den Kreisen Zabrze und Tarnowitz,
im April in den Kreisen Rattowitz und Pleß,
im Mai in den Kreisen Beuthen und Lublinitz,
im Juni in den Kreisen Oppeln und Neustadt,
im Juli in den Kreisen Grottkau und Falkenberg,
im August in den Kreise Kreuzburg und Rosenberg,
im September im Kreise Neisse,
im October im Kreise Groß-Strehlitz,
im November im Kreise Rybnik.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung des Ober-Präsidential-Erlasses vom 22sten December 1896 — O. P. I 12755 — oder einer beglaubigten Abschrift desselben zu legitimiren.

Oppeln, den 8. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Viß.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

75. Steitens des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau sind für die **Prüfungen** am Königlichen Schullehrer-Seminar zu **Peisefretscham** im Laufe des Jahres 1897 folgende Termine festgesetzt worden:

A. Den 17ten Februar und ff. schriftliche, Montag, den 22ten Februar und ff. mündliche Abiturienten- und Kommissions-Prüfung.

Nicht im Seminar gebildete Schulanwärter, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, haben sich bei dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Breslau spätestens bis zum **16ten Januar** unter Einreichung der in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten October 1872 vorgeschriebenen Papiere zu melden und hierbei gleichzeitig anzugeben, ob, beziehungsweise wann und an welchen Seminaren sie sich früher schon einer solchen Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am **16ten Februar**

um 6 Uhr Nachmittag dem Seminar-Direktor persönlich vorzustellen.

B. Den 24ten Februar schriftliche, den 25ten Februar und ff. mündliche Aufnahme-Prüfung.

Diesjenigen, welche daran theilzunehmen wünschen, haben sich bis zum **24ten Januar** bei dem unterzeichneten Direktor schriftlich zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten Oktober 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen und auch anzugeben, ob und zutreffendenfalls wann und an welchen Seminaren sie sich schon früher der Aufnahme-Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, falls sie keinen ablehnenden Bescheid erhalten, am **24ten Februar** früh 7 Uhr dem Direktor persönlich vorzustellen.

C. Den 3ten März schriftliche, den 4ten März und ff. mündliche Aufnahme-Prüfung in den Vorkursus.

Diesjenigen, welche an dieser Prüfung theilnehmen wollen, haben sich bis zum **3ten Februar** bei dem unterzeichneten Seminar-Direktor zu melden und ihren portofreien Gesuchen die in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten Oktober 1872 vorgeschriebenen Papiere beizufügen und anzugeben, ob, beziehungsweise wann und wo sie sich früher schon dieser Prüfung unterzogen haben.

Die Angemeldeten haben sich, wenn ihnen kein abweisender Bescheid zugeht, am **3ten März** früh 7 Uhr im Seminar einzufinden.

D. Den 22ten November schriftliche, den 24ten November und ff. mündliche zweite Lehrerprüfung.

Den an das Königliche Provinzial-Schulkollegium zu Breslau durch Vermittelung der zuständigen Kreis-schulinspektoren bis zum **22ten Oktober** einzureichenden Meldungen sind außer den in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15ten Oktober 1872 vorgeschriebenen Papieren noch das Zeugniß über die 1ste Prüfung und sämtliche im letzten Jahre periodisch gelieferten und von den Kreis-schulinspektoren berichtigten Arbeiten beizufügen. Auch ist hierbei gleichzeitig anzugeben, ob sich der Betreffende der 2ten Prüfung schon unterzogen hat, eventuell wie oft, wann und wo.

Die Gemeldeten haben sich, wenn sie nicht abweisenden Bescheid erhalten, am **21ten November, Nachmittags 6 Uhr**, dem Seminar-Direktor persönlich vorzustellen.

Beistretscham, den 30. Dezember 1896.

Der Königliche Seminar-Direktor.
Reimann.

81. Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die im Monat Mai 1889 veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrerinnen vom 2ten April 1889 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1897 die Prüfung für Turnlehrerinnen am 18ten, 19ten und 20sten

März hier selbst abgehalten werden wird. Meldungen zu dieser Prüfung sind unter Beibringung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Papiere **bis spätestens zum 15ten Februar dieses Jahres** an das unterzeichnete Königliche Provinzial-Schulkollegium zu richten.

Breslau, den 5. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Wager.

85. Bekanntmachung. Unter Bezugnahme auf die im Monat Mai 1889 veröffentlichte Prüfungs-Ordnung für Turnlehrer vom 2ten April 1889 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß im Jahre 1897 die Prüfung für Turnlehrer am 15ten, 16ten und 17ten März hier selbst abgehalten werden wird.

Meldungen zu derselben sind unter Beibringung der im § 5 der Prüfungs-Ordnung vorgeschriebenen Papiere **bis spätestens zum 15ten Februar dieses Jahres** dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulkollegium einzureichen.

Breslau, den 5. Januar 1897.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Wager.

88. Ausloosung von Rentenbriefen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

Montag, den 25ten Januar dieses Jahres, Vormittags 11 1/2 Uhr,

in unserem Dienstlokale, Albrechtsstraße Nr. 32 hier selbst, zur Ausloosung 3 1/2 % Rentenbriefe Termin ansteht.

Breslau, den 9. Januar 1897.

Königliche Direction der Rentenbank für Schlesien.

95. Bekanntmachung. Die Abgangsprüfung der mit Ablauf des gegenwärtigen Wintersemesters das Königliche pomologische Institut zu Proskau verlassenden Schüler findet **am Sonnabend, den 13ten März dieses Jahres, von 8 Uhr Vormittags an, statt.**

Der Unterricht im nächsten Sommersemester beginnt **den 5ten April.**

Der Direktor.

Stoll.

100. Behufs Festsetzung der Entschädigung für die vorübergehende Benutzung einer Fläche des der Oberschleischen Bergbau-Hilfskasse in Tarnowitz gehörigen Grundstücks, Grundbuchblatt 58 Karf, Artikel 64 Gemarkung Karf, in Größe von 51 ar 40 qm zu Eisenbahnzwecken, findet vor dem unterzeichneten, vom Herrn Regierungs-Präsidenten auf Grund der §§ 25 ff. des Enteignungsgesetzes vom 11ten Juni 1874 bestellten Kommissar

am Sonnabend, den 30ten Januar dieses Jahres, Vormittags 10 Uhr, in dem Sitzungszimmer des Kreis-Ausschusses hier selbst

ein Termin statt, zu welchem die Betheiligten mit der

Verwarnung vorgeladen werden, daß beim Ausbleiben ohne deren Zuthun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Beuthen OS., den 11. Januar 1897.

Der Enteignungs-Kommissar.

Lenz,

Königlicher Landrath.

101. Das Nebenzollamt I. Klasse zu Heinersdorf im Hauptamtsbezirk Mittelwalde ist befugt zur Annahme von Anmeldungen zur Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten aus dem freien Verkehr des Inlandes mit dem Anspruch auf Ertheilung von Einfuhrscheinen.

Breslau, den 12. Januar 1897.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Sy.

Ansbruch und Erlöschen von Viehseuchen.

M a u l - u n d K l a u e n s e u c h e .

64. Die Maul- und Klauenseuche im Gehöfte des Molkereibesizers Schleiffer hierelbst ist erloschen.

Rybnik, den 29. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

71. Die unter den Kindern der Domänen Krappitz - Mogau, des Vorwerks Ellguth sowie unter dem Schwarzbvieh des Molkereipächters Smoboda zu Dominium Krappitz ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Schloß-Krappitz, den 7. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

72. Die Maul- und Klauenseuche im Dominium Jarischau ist erloschen.

Ujest, den 9. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher für Schloß-Ujest.

Tschanner.

73. Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen des Dominiälvorwerks Olgahof, der Bauern Johann Mainka, Marjanna Hum, Albertine Burda und Häusler Friedrich Stein ist erloschen, dagegen unter dem Viehbestande des Gärtners Anton Biegler zu Trawnik ausgebrochen.

Trawnik, den 10. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

76. Die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh in der Gemeinde Dirschowitz ist erloschen.

Boblowitz, den 10. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

77. Unter den Rindviehbeständen des Dominiums Ferdinandschhof ist die Maul- und Klauenseuche thierärztlich festgestellt worden.

Ujest, den 11. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

Tschanner.

103. Die unter dem Rindviehbestande des hiesigen

Dominiums ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Bielichowitz, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher. Schneyder.

R o t h l a u f .

69. Im Dominium Kujan ist ein Schwein an Rothlauf gefallen und ist daselbst die Stallperre angeordnet.

Kujan, den 9. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher. Zeitis.

78. Bei einem Schweine des Bahnwärters Kallus in Klein-Patichin ist Rothlauf festgestellt worden.

Schloß Toft, den 9. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

96. Bei einem verendeten Schweine des Hausbesizers Joseph Laszczol in Zaborze-Porembsa ist durch den beamteten Thierarzt „Rothlauf“ festgestellt worden.

Zaborze, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

Meister.

97. Unter dem Schwarzbviehbestande des Grubenarbeiters Boglowek, des Bäckermeisters Wiecha, des Pferdeknechts Andreas Kurenski, des Bergmanns Samotta zu Scharley, sowie des Hansbesizers Martin Buk und des Bergarbeiters Kokort zu Deutsch-Biekar ist durch den beamteten Kreisathierarzt Schweinefseuche und an einem nothgeschlachteten Schweine des Arbeiters Thomas Boglowek zu Scharley und des Bergmanns Franz Adamiek zu Deutsch-Biekar Rothlauf constatirt worden.

Scharley, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

Dorff.

S c h w e i n e s e u c h e .

89. Die Schweinefseuche bei den Stellenbesizern Josef Gaidzit und Franz Gaidzit hierelbst ist erloschen.

Balenze, den 11. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

98. Bei einem gefallenen Schweine des Bergmanns Martin Jurezyk in Morgenroth ist durch den beamteten Kreisathierarzt „Schweinefseuche“ festgestellt worden.

Schouberg, den 12. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

Schigulski.

M i l z b r a n d .

63. Die Milzbrandfseuche unter den Pferden des Brauereibesizers Hermann Müller hierelbst ist erloschen.

Rybnik, den 29. Dezember 1896.

Die Polizei-Verwaltung.

70. Bei einer, beim früheren Maschinewärter Josef Schuster in Colonie Mokraugrube nothgeschlachteten Kuh ist thierärztlich Milzbrand constatirt worden.

Mokrau, den 5. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher. Hendel.

T o l l w u t h.

86. Nachdem durch den beamteten Thierarz festgestellt wurde, daß ein am Gien Jamar cr. in Groß-Pranfen getödteter Hund an Tollwuth gelitten hat, ist angeordnet worden, da in den Ortschaften im Umkreise von 4 klm. sämtliche Hunde auf die Dauer von drei Monaten an die Kette zu legen sind.

Bülz, den 11. Januar 1897.

Der Amtsvorsteher.

P e r s o n a l - C h r o n i k.

79. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, den Ober-Regierungs-Rath Grosse zum Stellvertreter des Regierungs-Präsidenten im Bezirksausschusse hieselbst unter Entbindung des Geheimen Regierungsrathes Vig von diesem Amte, auf die Dauer seines Hauptamtes am Siege des Bezirksausschusses zu ernennen und den Kataster-Inspektor Braun hieselbst den Charakter als Steuerrath zu verleihen.

Ernannt: der Kataster-Kontroleur Feinholz in Pleß zum Steuerinspektor.

Versezt: der Kreissthierarzt Sporleder hieselbst in die dritte Kreissthierarztstelle des Kreises Breslau Stadt.

Angenommen: der landrätliche Bureangehilfe Klopsteig aus Fraustadt als Regierungs-Supernummerar.

Bestätigt: die Wiederwahlen der Stadträthe Sobyk, Polko, Zelafste und Berliner zu Ratibor, des Rathsherren Peter zu Ziegenhals und des Rathmannes Kosubek zu Tost, und die Wahlen des Rathsherren Baucke zu Patzschau zum Beigeordneten, des Kunstglasermeisters Klie in Ratibor zum Stadtrath, des Verlagsbuchhändlers Pietzsch und des Gasthofbesizers Alder in Ziegenhals zu Rathsherren, sowie des Rechtsanwalts und Notars Hein in Tost zum Rathmann; ferner die Berufungs-urkunden der Lehrer Kuczera zu Kiondslas, Kreis Glewitz, Morawetz zu Kanthen, Kreis Ratibor, und Popluz zu Nassibiel, Kreis Leobischütz.

Berufen: die Lehrer Hoffmann, Pylla und Jaza an die katholischen Schulen zu Dupine, Kreis Rosenberg, beziehungsweise Kuhnau, Kreis Kreuzburg, und Dylofen, Kreis Oppeln.

Endgiltig aufgestellt: die Lehrer Proste zu Groß-Carlowitz, Kreis Grottkau, und Michna zu Wiechowitz, Kreis Beuthen.

48. Personal-Veränderungen

im Bezirke des Oberlandesgerichts Breslau während des Monats Dezember 1896.

Referendare. Ernannnt zu Referendaren:

tdie Rechtskandidaten Giesel, Kunze, Grunow Lehnert, Knop, Pollack, Heinisch, Josef Jung, Powalsky, Sobyk, Ausgeschieden: Referendar Schnabel.

Subalternbeamte. Ernannnt zum Assistenten: der Bureangehilfe Block in Reisse bei der Staatsanwaltschaft des Landgerichts in Reisse. Versezt: die Amtsgerichtsfretäre Fiebig II in Glogau, Kayser in Marklissa und Krautwurst in Tarnowitz an das Landgericht zu Glogau beziehungsweise an das Amtsgericht zu Glogau beziehungsweise Brieg.

Unterbeamte. Ernannnt zum Gerichtsdienner: die Hilfsgerichtsdienner Winkler bei der Staatsanwaltschaft in Breslau, Schmidt in Oberglogau und Beier in Breslau bei dem Amtsgerichte zu Löwenberg beziehungsweise Oberglogau beziehungsweise bei dem Oberlandesgericht zu Breslau; zum Gefangenenaufseher: der ständige Hilfsgefangenaufseher Klosser in Beuthen OS., sowie die Hilfsgefangenaufseher Macha in Rosenberg und Pietzsch in Königshütte bei dem Amtsgericht zu Königshütte beziehungsweise Rosenberg OS. beziehungsweise bei dem Gerichtsgefängnis zu Ratibor. Versezt: der Gerichtsdienner Redlich in Habelschwerdt an das Landgericht zu Oppeln, die Gefangenenaufseher Krautwurst in Ratibor und Pohl in Liegnitz als Gerichtsdienner an die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu Oppeln beziehungsweise an das Amtsgericht zu Habelschwerdt. Entlassen: die Gefangenenaufseher Fachel in Königshütte, Watterne in Cosel und der Gerichtsdienner Kother in Namslau infolge Disciplinar-Erkenntnisses. Gestorben: Gerichtsdienner Fleischer bei der Staatsanwaltschaft in Reisse.

Breslau, den 31. Dezember 1896.

Der Präsident des königlichen Oberlandesgerichts.

74. Regierungsbezirk Oppeln.**Personal-Veränderungen**

im Bezirke der königlichen Oberstaatsanwaltschaft zu Breslau.

Widerruflich ernannt:

Der frühere Amts- und Gemeindevorsteher Froboß in Neustadt OS. an Stelle des Bürgermeisters Engel zum Staatsanwalt bei dem Amtsgericht in Neustadt OS. für die Uebertretungssachen und die Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz vom 15ten April 1878, sowie für das Hauptverfahren in den staatsanwaltschaftlichen Vergehenssachen, deren Bearbeitung bis zur Erhebung der Anklage einschließlich dem Ersten Staatsanwalt am Landgericht übertragen ist.

Extra-Blatt

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Oppeln.
Stück 3.

Ausgegeben Oppeln, den 15. Januar 1897.

90. Bekanntmachung.

Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domainen und Forsten wird hierdurch das unter dem 17ten August 1893 — Amtsblatt Seite 328 — angeordnete Verbot der Einfuhr von Heu und Stroh aus Rußland dahin abgeändert, „daß fortan aus den russischen Grenzdistricken stammendes Heu und Stroh in losem Zustande für den Gebrauch der Einwohner der deutschen Grenzdistrikte eingeführt werden darf und daß ferner Heu und Stroh in gepreßtem Zustande, auch wenn dasselbe nicht aus den Grenzdistrikten stammt, zur Durchfuhr durch Deutschland auf der Eisenbahn

unter der Bedingung zugelassen wird, daß der Transport unter Plombenverschluß in geschlossenen oder bedeckten Wagen erfolgt.“

Im Falle des Ausbruches der Maul- und Rausenpeste, der Lungenpeste, des Milzbrandes oder des Rages in Ortschaften des russischen Grenzdistricts ist die Einfuhr von Heu und Stroh aus diesen Orten für die Dauer der Seuchengefahr von dem Landrathe zu untersagen.

Oppeln, den 15. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
von Bitter.

...ni t... ..

Extra-Beilage

zum Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Oppeln. Stück 3.

99.

Durchschnitts-Markt- und Ladenpreis-Tabelle

vom I. A. Getreide, B. den übrigen Marktartikeln und II. den Victualien,
in den Kreis- und den Garnison-Städten des Regierungs-Bezirks Oppeln
für den Monat Dezember 1896.

I Marktpreise.

Nr.	Markort.	A. Getreide.												Ueberschlag der zu Markt gebrachten Quantitäten.				B. Uebrig Marktartikel.							
		Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Weizen. gen.	Roggen. gen.	Gerste. ste.	Hafer. jer.	Hülsefrüchte.							
		gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering	gut	mittel	gering					Erbsen (gelbe) zum Kochen.	Speisebohnen (weiße).	Linsen.					
		Es kosten je 100 Kilogramm												Es kosten je 50 Kilogr.				Kilogramm.				Es kosten je 100 Kilogr.			
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4
1	Beuthen OS.	16 81	16 16	14 83	12 96	12 51	11 80	14 12	13 04	11 67	6 82	6 66	6 32	450	300	600	2100	20	75	24	50	55	—		
2	Cosel . . .	15 66	15 56	15 40	12 74	12 64	12 46	13 06	12 96	12 60	6 42	6 22	6 —	6200	68500	59500	82000	18	—	30	—	42	50		
3	Falkenberg .	16 08	15 48	13 84	11 90	11 68	11 57	13 48	12 92	11 96	6 24	6 08	5 92	1500	41300	21100	62000	15	—	14	—	60	—		
4	Gleiwitz . .	16 40	15 67	14 80	12 34	11 51	10 71	15 14	13 89	11 50	6 44	6 04	5 64	1000	900	2750	63850	18	—	20	—	43	—		
5	Grottkau . .	16 55	16 19	15 83	12 07	11 80	11 53	13 43	12 99	12 55	6 39	5 99	5 59	67500	72500	72500	180000	17	—	18	—	23	—		
6	Rattowitz . .	17 75	16 75	16 —	12 75	11 75	10 75	14 75	13 75	12 75	6 88	6 38	6 —	—	—	—	—	14	50	19	50	32	—		
7	Kreuzburg .	16 53	16 04	15 53	11 75	11 28	10 85	12 60	11 60	10 60	6 28	6 03	5 74	11500	20500	8800	12600	18	25	19	50	37	50		
8	Leobschütz .	15 82	15 55	15 29	12 15	11 91	11 68	14 06	13 45	12 85	6 35	6 15	5 95	15600	13300	129500	38000	22	—	26	—	38	—		
9	Lublinitz . .	15 50	15 —	14 50	12 —	11 50	11 —	11 50	11 —	10 50	5 75	5 50	5 25	5000	12500	5000	12500	14	50	17	50	35	—		
10	Neisse . . .	16 29	15 95	15 63	12 09	11 89	11 63	13 24	12 88	12 25	6 25	6 05	5 85	497900	146800	218200	103100	21	—	25	—	55	—		
11	Neustadt OS.	16 04	15 59	15 19	12 19	11 75	11 41	13 54	13 19	12 84	6 24	5 84	5 54	135500	123000	113000	87500	14	—	30	—	50	—		
12	Ober-Glogau .	16 66	15 70	15 04	12 18	11 70	10 74	13 56	11 90	10 58	6 30	5 86	5 —	80000	105000	102500	90000	15	—	21	—	36	—		
13	Oppeln . . .	15 75	15 65	15 55	12 25	12 05	11 85	12 75	12 55	12 25	6 38	6 28	6 13	4100	7500	2300	4700	16	50	19	50	45	—		
14	Ratichau . .	16 74	16 24	15 74	12 40	12 08	11 76	13 80	12 74	11 68	6 41	6 08	5 77	25500	12920	25600	13000	14	70	31	—	33	—		
15	Reß	14 41	14 12	13 56	13 12	12 89	12 47	11 75	11 50	11 25	5 38	5 23	5 20	—	18100	—	38100	18	50	22	—	50	—		
16	Ratibor . . .	15 71	—	—	—	—	—	—	—	—	5 79	—	—	—	—	—	—	21	—	23	—	46	—		
17	Rosenberg . .	16 —	15 50	15 —	11 90	11 40	10 90	12 50	12 —	11 50	6 —	5 75	5 50	1500	21500	1000	23000	15	50	20	—	30	—		
18	Rypniz . . .	15 32	15 22	15 12	12 22	12 12	12 02	12 54	12 44	12 34	6 09	6 04	5 99	—	22000	—	44500	17	—	21	—	32	—		
19	Schrau OS.	—	—	—	—	12 26	12 16	12 06	—	—	5 85	5 80	5 75	—	4250	—	110000	16	—	16	—	40	—		
20	Gr.-Strehlitz .	15 83	15 13	14 58	12 65	12 34	11 73	13 90	13 38	12 13	6 55	6 35	6 14	7900	10300	7600	7050	15	63	17	60	25	26		
21	Tarnowitz . .	16 50	16 —	15 60	12 32	12 12	11 84	12 50	12 —	11 50	6 60	6 30	6 —	—	300	200	700	15	—	18	—	38	—		
22	Ziegenhals . .	16 12	15 82	15 65	12 22	12 06	11 90	11 89	11 53	11 17	6 26	5 99	5 78	15800	16600	600	11500	24	—	25	—	45	—		

Durchschnitt: |16|12|15 67|15 13|12 31|11 97|11 56|13 21|12 56|11 82| 6 26| 6 03 5 76| — | — | — | — |17|36| 21| 73|40| 51

Bemerkung: Die in lateinischer Schrift gedruckten Marktnamen sind Hauptmarkorte im Sinne des §. 9 Nr. 3 des Gesetzes vom 18ten Februar 1878.

I. Marktpreise.

an einem der letzten Tage des Monats Dezember 1896.

Badenpreise

Nr.	Markttort.	B. Uebrige Marktartifel.																												Mehl		Ger-		Buckweizen-Grübe.		Hafer-Grübe.		Hirse.		Kaffee		Speisefalz.		Schweinefett (hier)			
		Stroh.		Heu.	Fleisch						Eier	Speise-		Gersten-	Buckweizen-Grübe.	Hafer-Grübe.	Hirse.	Kaffee, Java mittler.	Java mittleren (roh).	Java gelb in gebr. Bohnen).	Speisefalz.	Schweinefett (hier).																									
		100kg	Es kosten je 50 kg		im Großhandel	von der Seele.	vom Bauch.	Schweine	Kalb.	Lamm.		Geruch. Speck (hieriger).	Es kostet ein Schock										Weizen.	Roggen.	Graue.	Grüne.	Buckweizen-Grübe.	Hafer-Grübe.	Hirse.	Kaffee, Java mittler.	Java mittleren (roh).	Java gelb in gebr. Bohnen).	Speisefalz.	Schweinefett (hier).													
																																			Es kostet je 1 Kilogramm												
1	Beuthen OS.	4 85	2 50	2 —	3 22	103	—	1 10	1 —	— 96	1 10	1 13	1 60	2 50	3 40	32	27	57	57	40	61	47	49	3 —	3 62	20	1 80																				
2	Cosel	4 35	1 60	— 90	2 74	100	—	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	2 —	1 99	3 55	28	24	32	34	50	60	34	50	2 60	3 20	20	1 60																				
3	Falkenberg . .	4 —	1 25	—	2 54	95	—	1 —	1 —	1 —	— 90	1 20	1 60	1 78	3 60	26	22	24	28	30	25	30	40	2 80	3 20	20	1 60																				
4	Gleiwitz . . .	4 80	2 38	2 25	3 76	95	—	1 25	1 11	1 11	1 11	1 12	1 66	2 64	3 41	27	23	38	45	45	55	34	55	2 80	3 70	20	1 70																				
5	Grottau . . .	3 80	1 45	1 20	2 50	93	—	1 10	1 10	1 10	— 90	1 15	1 90	1 55	3 46	28	21	30	25	45	35	25	45	2 90	3 50	20	1 70																				
6	Rattowitz . .	4 30	2 50	1 50	3 50	110	—	1 20	1 —	1 10	1 30	1 20	1 60	2 40	3 20	25	19	26	27	36	20	45	2 90	3 50	20	1 60																					
7	Kreuzburg . .	3 70	2 13	1 88	2 75	97	50	1 15	— 98	— 95	— 95	1 15	1 75	2 20	3 10	27	22	28	28	44	35	28	45	2 70	3 60	20	1 60																				
8	Leobschütz . .	4 60	1 35	— 80	2 45	105	—	1 15	1 03	1 25	— 95	1 90	1 58	2 90	26	24	38	43	48	53	38	43	2 70	3 40	20	2 —																					
9	Lublinitz . .	3 60	2 25	1 50	2 25	—	—	1 —	1 —	1 —	— 90	1 —	1 60	2 —	3 32	25	19	24	24	33	54	21	35	3 —	3 40	20	1 60																				
10	Neisse	4 65	1 28	— 90	2 25	115	—	1 30	1 05	1 25	1 05	1 25	1 90	1 63	3 30	28	21	47	28	59	58	38	55	3 —	3 60	20	1 50																				
11	Neustadt OS.	4 80	1 60	— 80	2 75	—	—	1 20	1 10	1 30	1 10	1 10	2 —	2 —	3 40	23	19	35	29	50	50	33	50	3 20	4 —	20	1 50																				
12	Ober-Olagau .	3 60	1 50	—	2 55	95	—	1 20	1 10	1 20	1 —	1 20	1 60	1 76	3 48	23	23	29	25	32	34	25	35	2 70	3 30	20	1 40																				
13	Oppeln	4 50	2 13	—	3 25	110	—	1 20	1 10	1 20	1 10	1 20	2 —	2 45	4 —	26	22	50	25	30	50	25	45	3 —	4 —	20	2 —																				
14	Paschkau . .	4 40	1 40	1 10	2 50	96	—	1 10	1 —	1 05	— 85	1 20	1 60	1 64	3 24	25	20	30	30	50	50	35	40	2 60	3 50	20	1 30																				
15	Pleß	4 50	1 87	1 75	2 80	—	—	1 20	1 —	1 10	1 10	1 20	1 70	2 22	2 70	20	20	26	26	28	51	26	43	3 —	3 45	20	1 30																				
16	Ratibor . . .	4 23	1 46	—	2 60	100	—	1 15	1 05	1 20	1 05	1 20	1 60	2 12	3 48	26	22	39	25	50	52	34	39	2 90	3 60	20	1 60																				
17	Rosenberg . .	3 47	1 50	—	2 75	97	—	1 —	— 90	1 —	— 90	1 —	1 60	1 95	3 12	28	23	20	18	24	45	25	40	3 —	3 50	20	1 20																				
18	Rybnik	4 70	2 —	1 24	2 63	100	—	1 10	— 95	1 10	— 90	1 15	1 50	2 33	3 94	27	22	22	21	23	40	22	33	2 40	3 20	20	1 40																				
19	Sohrau OS.	4 —	2 35	—	2 50	90	—	1 —	1 —	1 —	— 90	1 —	1 60	2 28	3 —	24	20	30	30	28	36	18	34	3 —	3 60	20	1 20																				
20	Gr.-Strehlitz	4 50	2 38	2 05	2 88	102	50	1 15	1 05	1 15	1 10	1 15	1 84	2 28	3 46	23	17	22	27	29	35	28	41	2 70	3 80	20	1 65																				
21	Tarnowitz . .	4 40	2 50	2 25	3 —	100	—	1 20	1 —	1 —	1 20	1 20	1 80	2 18	3 —	26	24	22	26	28	40	22	30	2 60	3 20	20	1 30																				
22	Gegenhals . .	5 10	1 62	1 40	3 10	100	—	1 20	1 20	1 20	— 90	1 20	2 —	1 71	3 60	25	19	38	30	50	70	36	38	3 —	3 80	20	2 —																				
Durchschnitt		4 31	1 86	1 47	2 79	100	—	1 14	1 04	1 11	1 01	1 14	1 74	2 05	3 35	26	22	32	30	38	47	29	42	2 84	3 53	20	1 57																				

Oppeln, den 11. Januar 1897.

Der Regierungs-Präsident.
J. B. von Heydebrand.